

Satzung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
3. Sonntag vor dem Ostersonntag und am
3. Sonntag im Oktober

(Verkaufsoffene Sonntage)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) geändert worden ist, und § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels in Ettlögens Innenstadt dürfen aus Anlass der Veranstaltung Auto & Mobil am 3. Sonntag vor dem Ostersonntag und aus Anlass des Herbstmarktes am 3. Sonntag im Oktober jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der maßgebliche Innenstadtbereich umfasst entsprechend dem als Anlage beigefügten Stadtplanausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, das Gebiet, das durch folgende Straßen begrenzt wird, einschließlich der genannten Streckenabschnitte:

im Osten:

Friedrichstraße, Schöllbronner Straße bis Einmündung Blumenstraße, Wilhelmstraße bis zur Einmündung Schloßgartenstraße;

im Süden-Osten:

Im Ferning bis zur Einmündung Hellbergweg;

im Süden:

Schloßgartenstraße bis zur Einmündung Drachenrebenweg, Sibyllastraße;

im Westen:

Rastatter Straße ab Einmündung Sibyllastraße, Rheinstraße bis zur Einmündung Mohrenstraße, Schillerstraße;

im Norden:

Pforzheimer Straße bis zur Einmündung Friedrichstraße, Bismarckstraße bis zur Einmündung Friedensstraße.

§ 2

Während den für den Verkauf zugelassenen Zeiten sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden können.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 3. Sonntag vor dem Ostersonntag und am 3. Sonntag im Oktober (Verkaufsoffene Sonntage) der Stadt Ettlingen vom 25.07.2007 und die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 3. Sonntag vor dem Ostersonntag und am 3. Sonntag im Oktober (Verkaufsoffene Sonntage) der Stadt Ettlingen vom 16.12.2020 außer Kraft.

Ettlingen, 20.12.2023

gez. Johannes Arnold

Oberbürgermeister

Anlage: Stadtplanausschnitt

